

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Konsolidierte und bereinigte Fassung 2012¹
Gemeinsamer Runderlass

Stand: 27. November 2012

vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386);
geändert durch Vergabebeschieleunigungserlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz. 14/2009 S. 831),
EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. 53/2009 S. 3628),
Erlass neue Vergabe und Vertragsordnungen VOL/VOB 2009 vom 26. Oktober 2010 (StAnz. 45/2010 S. 2472),
Änderungserlass nach Ablauf des Vergabebeschieleunigungserlass vom 29. Dezember 2011 (StAnz. 3/2012 S. 109),
EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 20. April 2012 (StAnz. 19/2012 S. 533),
Einführungserlass der Vergabe- und Vertragsordnung VOB 2012 StAnz. 41/2012 S.1122) **und Verlängerungserlass bis Ende 2013 (StAnz 51-52/2012 S. 1397)**²
VV zu §§ 44 und 55 LHO;
Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik.

1. Beschaffungsrecht

1.1 Haushaltsrecht - VOL/A/1– Ausgabe 2009 – und VOB/A/1 – Ausgabe 2012

Soweit der Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmt, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff GWB die

1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2009 –, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (Basisparagrafen), in der Bekanntmachung

vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009),
berichtigt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 S. 755 vom 26. Februar 2010) – **VOL/A/1**.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 5 VOL/A/1 - Freihändige Vergaben.

Möglich bleibt eine Freihändige Vergabe aus anderen als dort genannten Gründen, nämlich nach allen in § 3 Nr. 4 VOL/A/1 – Ausgabe 2006 - genannten Fällen.

- § 3 Abs. 6 VOL/A/1 – Freigrenze Direktkauf bis 500,-- Euro. Es gilt fort die Freigrenze nach Nr. 2.1.3.

- § 12 Abs. 1 VOL/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw. Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).

Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A/1 sind in der Hessischen

Ausschreibungsdatenbank – HAD zu veröffentlichen (s. Nr. 5).

1.1.2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) - – Ausgabe 2012 –, Abschnitt 1: Basisparagrafen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz. AT13.07.2012 B3)

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A/1 - Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen bis 50.000 Euro bei Ausbaugewerken, 150.000 Euro beim Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau und 100.000 Euro bei anderen Gewerken.
- § 3 Abs. 5 VOB/A/1 – Freigrenze für Freihändige Vergabe bis zu 10.000 Euro/

¹ Gültig bis 31. Dezember **2013**

² Änderungen aufgrund des letzten Änderungserlasses grau unterlegt.

Auftrag. Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 gelten vorrangig weiter.

- § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A/1 – Präqualifikation.

Der Abruf von Eignungsnachweisen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist eine Form des Eignungsnachweises, schließt aber Nachweise aus anderen gleichwertigen Registern (u.a. anderer EU-Mitgliedstaaten, HPQR, eigener Standard; s. im Weiteren Nr. 6) nicht aus.

- § 12 Abs. 1 VOB/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw..

Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).

- § 19 Abs. 5 VOB/A/1 – Vorabkennzeichnung über Beschränkte Ausschreibungen.

Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 20 Abs. 3 VOB/A/1 sind in der Hessischen

Ausschreibungsdatenbank – HAD zu veröffentlichen (s. Nr. 5).

1.2 Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern sind die VOL/A/1 – Ausgabe 2009 - und VOB/A/1 – Ausgabe 2012 - nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO und der Gemeinsame Runderlass in der vorliegenden Fassung besonders aufzugeben.

1.3 entfallen

1.4 EU-Vergabeverfahrensrecht

(1) Für Beschaffungsverfahren, die dem EU-Vergaberegime der §§ 97 ff GWB unterliegen, gelten in Ergänzung des Haushaltsrechts die besonderen Vorschriften des EU-Vergaberegimes nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) und der VOL/A/2 (EG) und VOB/A/2 (EG) sowie der VOF.

(2) Maßgeblich sind die

- **Richtlinie 2004/18/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.

März 2004 über die **Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge** (ABl. EU Nr. L 134 S. 114; ber. ABl. EU Nr. L 351 S. 44), geändert durch Richtlinie 2005/51/EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127), Richtlinie 2005/75/EG vom 16. November 2005 (ABl. EU Nr. L 323 S. 55), die in VOL/A/EG und VOB/A/EG und VOF besonders umgesetzt sind, und die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 (ABl. EU Nr. L 319 S. 43) – Schwellenwerte 2012-2013.

- **Richtlinie 2004/17/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.

März 2004 zur **Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (ABl. EU Nr. L 134 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 358 S. 35), geändert durch Richtlinie 2005/51/EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127) und die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 (ABl. EU Nr. L 319 S. 43) – Schwellenwerte 2012-2013 -, die für das Land sowie die **Gemeinden und Gemeindeverbände** gelten, soweit sie in diesen Bereichen (**Sektoren**) tätig sind und damit in den Anwendungsbereich der SektVO fallen (§ 1 SektVO).

1.4.1. EU-Schwellenwerte

Die maßgeblichen EU-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) nach § 2 VgV (siehe Fünfte Verordnung zur Änderung der VgV vom 14. März 2012 – BGBl. I S. 488) betragen ab 22. März 2012:

a) Lieferungen und Leistungen: 200.000 Euro,

b) Bauleistungen: 5.000.000 Euro.

1.4.2 Primäre EU-Vergabeverfahrensregeln

(1) Beschaffungsverfahren, Gestattungen (Konzessionen) und Zuwendungen, für die ein grenzüberschreitendes Interesse von Auftragnehmern bestehen kann

(Binnenmarktrelevanz),

sind unabhängig von dem förmlichen EU-Vergaberegime unter Beachtung allgemein geltenden **primären EU-Rechts in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien** zu vergeben⁴. Nicht binnenmarktrelevant sind nur solche Leistungen, die wegen „sehr geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer⁵ in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sind⁶.

(2) Bei Vergabeverfahren, für die das förmliche EU-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB gilt, können Dienstleistungsaufträge unterhalb 80.000 Euro (vgl. § 2 Nr. 7 VgV) und Bauaufträge unterhalb 1.000.000 Euro (vgl. § 2 Nr. 6 VgV) nach nationalem Recht vergeben werden, soweit die Summe dieser Anteile 20 v.H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt. Für Lieferungen bestehen keine vergleichbaren EU-Freigrenzen. Aus den Freigrenzen lässt sich nicht herleiten, dass eine Binnenmarktrelevanz erst ab den vorstehenden Werten sicher anzunehmen ist; vielmehr ist das primäre EU-Recht der Art. 49 und 56 AEUV, ex-Art 43 und 49 EGV, auch insoweit zu beachten. Andererseits erkennt die Europäische Kommission an, dass konjunkturbedingte Gründe „**dringendes Handeln**“ gebieten können und so Aufträge unter Beachtung primären und sekundären EU-Rechts fallbezogen auch ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung vergeben werden können⁷. Abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit im Sinne förmlichen EU-Rechts sind dann aber **formlose Interessenbekundungsverfahren** nach Maßgabe der Nr. 2.2 Abs. 5 bis 5b ab den dort genannten **Grenzwerten** durchzuführen.

(3) Das **EU-Vergaberegime** gilt unabhängig davon, wer den Beschaffungsauftrag des öffentlichen Auftraggebers bezahlt (**Drittmittel, Kostenerstattung**)⁸; führt ein öffentlicher

Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten bezahlte Beschaffungen durch, sind ab den EU-Schwellenwerten des § 2 VgV die EU-Vergabeverfahrensvorschriften

vollständig anzuwenden. Wie die EU-Kommission in verschiedenen Auskunftersuchen und Stellungnahmen zu verstehen gegeben hat, gilt das insbesondere bei Zahlung der Kosten durch private Dritte („**Sponsoring**“) und auch für Vorgaben Dritter für das Beschaffungsverfahren. Bei Verstößen hat die EU-Kommission Verfahren nach Art. 258, 260 AEUV, ex-Art. 226, 228 EGV, (Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren) angedroht.

(4) Ungeachtet dessen sind alle Beschaffungen, auch die unterhalb der o.g. binnenmarktrelevanten

Schwellenwerte, immer transparent auszuführen, auch um diese wirksam kontrollieren zu können.

³ entfallen

⁴ Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 49 EG-Vertrag (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2000, Rs C-324/98 – Telaustria); Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, vom 23. 06. 2006 (ABl. EU Nr. C 179 S. 2) – KOM-Mitteilung 2007/C179/02.

⁵ „gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten“ heißt, dass kein Geschäftsitz u.a. in Hessen

gefordert werden darf; KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.2.1 (S. 6).

⁶ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 1.3, (S. 3).

⁷ KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.4 (S. 5).

⁸ vgl. EuGH, Urt. v. 18. Januar 2007 Rechtssache C-220/05, J. Aurooux*.

• <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

1.4.3 Bekanntmachung der Auftragserteilung – EU-Statistik

(1) **Jeder** in einem **EU-Vergabeverfahren vergebene Auftrag** (ab EUSchwellenwert) ist innerhalb der bestimmten Fristen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von der Beschaffungsstelle zu übermitteln.

Die **vorgegebenen Muster** sind u.a. in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** – hinterlegt (www.had.de), die auch im Auftrag der Beschaffungsstelle die elektronische Übermittlung ausführt (s. Nr. 5).

(2) **Jährlich** sind **statistische Erhebungen** über die dem EU-Vergaberegime unterliegenden Beschaffungsverfahren (EU-Vergabestatistik) für das zurückliegende Kalenderjahr der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu melden. Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist des BMWi werden jährlich u.a. in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** bekanntgegeben (Service); ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt⁹. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen (möglichst elektronisch) unmittelbar:

a) Land

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Postfach 3129, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 815-2075, Fax: +49 (0)611 815 49 2075

poststelle@hmvwl.hessen.de

b) Gemeinden und Gemeindeverbände

bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

zuständiges Regierungspräsidium – VOB-Stelle -

Kassel, Gießen, Darmstadt - Anschriften s. Nr. 11.1.3 -

c) Sektorenauftraggeber

bis **31. Oktober** eines jeden Jahres an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - Referat I B 6-

Postanschrift: 11019 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 615 – 0; Fax: +49 (0) 30 18 615 7010

buero-ib6@bmwi.bund.de www.bmwi.de ¹⁰

(3) Verstöße gegen die Mitteilungs- und Statistikpflichten können von der Europäischen Kommission als Vertragsverletzung nach Art. 258, 260 AEUV, ex-Art. 226, 228 EG-Vertrag, verfolgt werden und zu aufwändigen Klärungsverfahren u.a. im Zusammenhang mit den im Amtsblatt der EU veröffentlichten Bekanntmachungen (ABI. EU. S / TED) führen.

2. Vergabefreigrenzen

(1) Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen erfordern einen hohen Aufwand für Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsverfahren auf Auftraggeberseite und für die Angebotserstellung auf Bieterseite. Der Aufwand steht dabei oftmals in keinem angemessenen

Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern.

(2) Die in den Verdingungs- und Vertragsordnungen enthaltenen Möglichkeiten einfacher und beschleunigter Vergabeverfahren werden teilweise nur zögerlich genutzt. Wie der Hessische Landtag festgestellt hat, kann die Freihändige Vergabe bis zu den hier unter Nr. 2.1 festgesetzten pauschalen Freigrenzen ohne Verletzung der nach Haushaltsrecht einzuhaltenden förmlichen Vergabevorschriften genutzt werden. Freihändige Vergaben können unter den nachfolgenden Bedingungen ohne weitere Begründung der Wahl der Vergabeart durchgeführt werden, soweit die sonstigen Anforderungen an geordnete Vergabeverfahren gewahrt werden:

⁹ www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik

¹⁰ <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

2.1 Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe, Auf-/Abgebotsverfahren, Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

2.1.1 Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergaben

Ohne weiteren Nachweis können folgende Freigrenzen bei der Wahl der Vergabearten genutzt werden:

a) Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: bis zu 1 Million Euro je Fachlos;
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Fachlos;

b) Lieferungen und Leistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: weniger als 200.000 Euro je Auftrag¹¹;
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Auftrag.

Die Bedingungen nach Nr. 2.2 sind bei Nutzung der Freigrenzen verbindlich zu beachten. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die danach durchgeführten Verfahren unverzüglich zu berichten.

2.1.2 Auf- und Abgebotsverfahren

Bei wiederkehrenden kleineren Leistungen können Auf- und Abgebotsverfahren die Vergabegeschäfte beschleunigen, weil der Kreis geeigneter Unternehmen und freiberuflich Tätiger vorab bestimmt und der Vertragsinhalt mit dem Leistungsentgelt vorab festgelegt wird. Solche Verfahren sind nicht nur bei Bauunterhaltungsleistungen nach § 4 Abs. 4 VOB/A/1 zugelassen, sondern auch bei Liefer- und (Dienst-)Leistungen als (jährliche) **Rahmenvereinbarung** möglich, soweit die abzurufenden Standard-Leistungen (Pflichtenheft) eindeutig und abschließend bestimmt sind (vgl. § 7 Abs. 1 VOL/A/1).

2.1.3 Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

Bar-/Direkt-/Handkauf, Bestellscheinverfahren o.ä. bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Einzelfall können ohne Pflicht zur Einholung von (förmlichen)¹² Vergleichsangeboten beschafft werden bis zu 7.500 Euro/Auftrag. Die Regelungen über die Beteiligung der Beschaffungsstellen gemäß Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 9. Dezember 2010 (StAnz. 52/2010 S. 2829) bleiben bei Beschaffungsmaßnahmen des Landes unberührt.

2.1.4 Besondere Hinweise

(1) Alle Werte sind geschätzte Kosten **ohne Umsatzsteuer** (u.a. Hochbau DIN 276; AKS 85¹³). Die durch Richtlinien, besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und eingeführte Vergabehandbücher festgesetzten anderen Schwellenwerte und Verfahren der Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

(2) Bei **Baufträgen** ist zu beachten, dass der **EU-Schwellenwert** (s. Nr. 1.4.1) sich aus der **Summe aller Aufträge einer Baumaßnahme** (Bauvorhaben) errechnet (§ 3 Abs. 7 VgV). Soweit daher der EU-Schwellenwert erreicht wird, unterliegen alle Aufträge eines Bauvorhabens von Anfang an dem förmlichen EU-Vergaberegime.

(3) **Leistungsbeschreibungen** (Pflichtenhefte) können wahlweise als Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm je nach Erfordernis der zu beschaffenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vorgegeben werden.

-

¹¹ B.a.w. gültiger EU-Schwellenwert (s. Nr. 1.4.1)

¹² Neu: Ergänzung nur Klarstellung

¹³ BMVBS: Anweisung für die Kostenermittlung von Straßenbaumaßnahmen.

2.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

(1) Durch besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Vergabehandbücher bestehende Regelungen bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich ist der **objektiv geschätzte Auftragswert** ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenzen zu erreichen.

(3) Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Verdingungs- bzw. Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (u.a. Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtvorschriften) sind zu beachten. Zur Wahrung eines **ordnungsgemäßen Wettbewerbs und der Transparenz** der Vergabeverfahren sowie zur **Bekämpfung illegaler Praktiken** sollen Aufträge bestmöglich unter verschiedenen Auftragnehmern gestreut werden. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 2 Abs.1 Satz 2 VOL/A/1; § 2 Abs.2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/1).

(4) Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu **dokumentieren** (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu **überwachen** (z.B. Verdingungsstelle, Rechnungsprüfung). Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn Listen mit wenigstens folgenden Kriterien geführt werden:

- Auftrag,
- Vergabeart,
- aufgeförderte Bewerber / Bieter (Name, Ort),
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis, Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt,
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- die für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung zuständige(n) Person(en).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte sollten in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle kontrolliert, die Kontrolle dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen sollten wenigstens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(5) Der **öffentliche Aufruf** an geeignete Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, sich um die **Teilnahme** an einer nicht dem förmlichen EU-Vergaberecht unterliegenden Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu bewerben, ist das am besten geeignete Mittel, in Übereinstimmung mit dem primären EU-Recht und dem Haushaltsrecht Beschaffungsverfahren schnell und einfach durchzuführen sowie illegalen Praktiken vorzubeugen. Der Aufruf zur Teilnahme an einem anstehenden Vergabeverfahren kann durch ein **formloses Interessenbekundungsverfahren** durchgeführt werden und ist dann in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** (s. Nr. 5) bekanntzumachen. Interessenbekundungsverfahren sind kein Teilnahmewettbewerb nach dem EU-Vergaberegime.

(5a) Im Rahmen der Vergabefreigrenzen der Nr. 2.1.1 soll ein formloses Interessenbekundungsverfahren außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff GWB vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank

– HAD durchführt oder sollen von der HAD Unternehmen benannt werden (s. Nr. 2.2 Abs. 6)¹⁴ bei (Grenzwerte):

- a) Bauaufträgen: ab 250.000 Euro/Auftrag,
- b) Lieferungen: ab 50.000 Euro/Auftrag,
- c) Freiberufliche Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag,
- d) anderen (Dienst-)Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag.

Bei aus Mitteln der Europäischen Kommission finanzierten Vorhaben¹⁵ ist außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB in der Regel ein formloses Interessenbekundungsverfahren

in der HAD und über diese in TED¹⁶ durchzuführen, um insoweit größtmögliche EU-Transparenz zu wahren und damit Rückforderungsansprüche auszuschließen¹⁷. Die Bekanntmachung in anderen Medien bleibt davon unberührt. (5b) Die Gründe, warum weder ein Interessenbekundungsverfahren noch eine Zubenennung durch die HAD erfolgte, und die Gründe für die Auswahl der zum Vergabeverfahren

aufgeforderten Bieter und Bewerber ist zur Wahrung nachvollziehbarer Transparenz aktenkundig zu machen.

(6) In der Regel ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf einen oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens ein bis zwei nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Eigene Präqualifikationslisten sind bei einem ausreichenden Bewerberkreis tunlich und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln. Die **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. – ABSt He** - benennt auf Anforderung kostenfrei geeignete Unternehmen zur Wahrung objektiver Wettbewerbsbedingungen ohne Haftung für die Ausführung der Leistungen des auftragnehmenden Unternehmens; deren Eignung ist gegebenenfalls vorab besonders zu prüfen oder ein Prüfungsvorbehalt in die Aufforderung zur Bewerbung aufzunehmen.

(7) Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sind nur **Bieter** und **Bewerber** zuzulassen, deren **Eignung** vorab geprüft wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt. Zur **Beschleunigung** der Beschaffungsverfahren kann die Prüfung der Eignung auch erst bei Angebotsprüfung oder bei Freihändiger Vergabe nach Aufforderung erfolgen, soweit das in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten ist. Andernfalls kann ein Bieter oder Bewerber nachträglich mangels Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn die Gründe mangelnder Eignung bereits bei Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Freihändigen Vergabe offen erkennbar waren. Ist die Nichteignung bereits vor Aufforderung erkennbar, dann bleibt es dabei, Bieter oder Bewerber nicht zur Teilnahme an dem anstehenden Vergabeverfahren aufzufordern.

(8) Vorab veröffentlichte **Sammelbekanntmachungen** geplanter Beschaffungsverfahren sind nicht tunlich, weil das wettbewerbswidrige Absprachen begünstigen kann.

Das gilt auch bei **zusammengefassten Vorinformationen** nach dem EU Vergaberegime (§ 12a Abs. 1 VOB/A/2 und § 15 Abs. 6 bis 8 EG VOL/A/2). Interessenbekundungsverfahren sollen daher **auftragsbezogen** unter Angabe der Vergabeart, der Art und dem Umfang des Auftragsgegenstandes sowie des Orts und des Zeitraums der Ausführung bekanntgemacht werden.

¹⁴ Stammerlass vom 1. November 2007.

¹⁵ i.d.R. mehr als 25 v.H. der Gesamtmaßnahme bei mindestens vorstehend genannten Beträgen als Förderleistung.

¹⁶ EU ABl. „S“: Die HAD vermittelt mit dem von ihr vorgehaltenen Bekanntmachungsmuster die Bekanntmachung in TED. Die Europäische Kommission hat der HAD mitgeteilt, dass in solchen Fällen die HAD-Muster akzeptiert werden; sie genügen dem Transparenzerfordernis des EU-Primärrechts im Sinne der EuGH Rechtsprechung,

und damit den Anforderungen der KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.3.

¹⁷ nicht nur bei Fördermaßnahmen aus Struktur- und Kohäsionsfonds.

3. Mittelstandsgerechte Vergabeverfahren; Bietergemeinschaften; Angebotspreise

Alle Beschaffungsverfahren sind bestmöglich so auszulegen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich erfolgreich um Aufträge bewerben können.

Mittelstandsgerechte Beschaffungsverfahren sind ein Instrument zur Förderung der KMU im Allgemeinen und des Handwerks im Besonderen. Das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht sowie das EU-Recht gebieten, auf mittelständische Interessen Rücksicht zu nehmen. In Hessen werden als mittelständische Unternehmen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 aufgeführten Kleinst- bis mittleren Unternehmen verstanden¹⁸.

3.1 Los- und gewerkeweise getrennte Beschaffungsverfahren

(1) Die los- und gewerkeweise Ausschreibung und Vergabe ist eine der Vorgaben (s. § 2 Abs. 2 VOL/A/1, § 5 Abs. 2 VOB/A/1; § 97 Abs. 3 GWB), um mittelständische Interessen zu berücksichtigen. Das schließt nicht aus, dass Generalunter- und Generalübernehmer (GU/GÜ) auf die meisten oder alle Lose oder Gewerke bieten. Möglich ist, den Zuschlag für ein auftragnehmendes Unternehmen auf ein Los oder auf bestimmte Lose zu beschränken.

Die Beschränkung ist in der Vergabebekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen bekanntzugeben; Bieter und Auftraggeber sind daran gebunden.

(2) Die Zuschlagschancen mittelständischer Unternehmen sind besser zu wahren bei getrennten (eigenständigen) Ausschreibungsverfahren. In diesem Falle können Bieter Angebote nur auf einzelne Ausschreibungen abgeben, eine Verknüpfung der verschiedenen Angebote mit Nachlässen ist unzulässig. Soweit Lose und Gewerke nach EU-Recht zusammenzurechnen sind, gilt das nur zur Bestimmung des Vergabeschwellenwertes (s. § 3 VgV).

3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (Arge)

Die Bildung von Bieter- und auftragnehmenden Arbeitsgemeinschaften (Arge) darf nicht durch Bewerbungs- und Vertragsbedingungen behindert werden. Die Arge-Bildung soll im Interesse der KMU offensiv gefördert werden, u.a. durch ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen.

3.3 Angebotsfristen – Eröffnungsverhandlungen

Im Baubereich sollen Angebotsfristen und Eröffnungstermine für zusammenhängende Lose/Gewerke so festgesetzt werden, dass nach Beginn der ersten Angebotseröffnung ein Nachbieten auf nachfolgende, noch nicht eröffnete Angebotslose/Gewerke und damit ein spekulatives Unterbieten ausgeschlossen wird. Der Angebotsschluss sollte dazu für alle Lose/Gewerke auf den Zeitpunkt des ersten Eröffnungstermins festgesetzt werden.

3.4 Wertung der Angebotspreise

(1) Preis-Leistungs-Wettbewerbe, die Tendenzen zu Dumpingangeboten zeigen, gefährden eine wirtschaftliche Ausführung und können besonders kleine und mittlere Unternehmen in ihrem Bestand gefährden. Maßgebliches Wertungsziel ist das wirtschaftlichste Angebot, nicht das mit dem niedrigsten Preis (s. § 18 Abs. 1 VOL/A/1, § 21 Abs. 1 Satz 2 EG VOL/A/2 // § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 3 VOB/A). Angebote sind auch hinsichtlich einer realistisch auskömmlichen Kalkulation zu überprüfen, um Risiken bei der Auftragsausführung (u.a. Insolvenz, Schlechterfüllung, Nachträge) zu vermeiden. Angebote, die erheblich niedriger als der Durchschnitt der Angebote sind oder erheblich von der zutreffenden

Preisermittlung des Auftraggebers abweichen, sind immer besonders zu prüfen und aufzuklären.

(2) Vor dem Ausscheiden solcher Angebote ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) den Bietern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch bei Vergabeverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes. Ein Nachverhandeln der Angebotspreise ist aber ausgeschlossen.

¹⁸ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36); Übersicht m.w.N.: www.had.de

3.5 Aufhebung, Teilaufhebung förmlicher Vergabeverfahren

(1) Eingeleitete Beschaffungsverfahren zwingen nicht zum Vertragsabschluss durch den öffentlichen Auftraggeber. Ungerechtfertigte Aufhebungen können aber Schadensersatzansprüche

bei Bewerbern und Bietern begründen (Vertrauensschaden), soweit die Aufhebung nicht in den Verdingungsunterlagen begründet vorbehalten wurde (z.B. Vergabe vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel / Zuwendung). Besonders bei Beschaffungsverfahren, die den langen Regelfristen des EU-Vergaberegimes unterliegen, kann eine auflösende Bedingung tunlich sein, weil nach EU-Recht Haushalts- und Zuwendungsprobleme keine beschleunigten Verfahren rechtfertigen.

(2) Liegen nur in Losen oder Teillosen nicht annehmbare Angebote vor, kann das Beschaffungsverfahren

(Ausschreibung) insoweit teilweise aufgehoben werden. Werden die Ausschreibungsbedingungen nicht wesentlich verändert, kann danach unabhängig von Freigrenzen die Beschaffung in Freihändiger Vergabe erfolgen. Um ausreichenden Wettbewerb herzustellen, sollen neben den geeigneten ursprünglichen Bietern auch bisher nicht beteiligte geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe und Verhandlung aufgefordert werden.

3.6 Dokumentation

Die Gründe, warum keine los-, teillos- und fachlos-/gewerkweise oder getrennte Vergabe durchgeführt wird, die Aufhebung bzw. Teilaufhebung einer Ausschreibung und die Wertung auffälliger Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk § 20 VOL/A/1, § 24 EG VOL/A/2 und § 20 VOB/A/1).

3.7 Aufforderung zu Bewerbungs- und Bieterverfahren

Eingeladenen / aufgeforderten Unternehmen steht es frei, sich an Teilnahmewettbewerben, Interessenbekundungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben zu beteiligen. Eine Nichtbeteiligung rechtfertigt keinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren.

4. Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) / Public-Private-Partnerships (PPP) sind eine besondere Beschaffungsform, auf die die Vergaberegulungen nur bedingt ausgelegt sind. Auskunft und Beratung in Hessen über Möglichkeiten und Standards erteilt:

PPP Kompetenzzentrum Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 32-0; Fax: +49 (0)611 32 2471
ppp@hmdf.hessen.de; www.ppp.hessen.de .

5. Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD

(1) Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) der Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nach Maßgabe der Zuwendungsbedingungen

der Zuwendungsnehmer sind in der **Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD** als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (**Pflichtbekanntmachung**). Sie übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zur Bewerbung als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragabschlüssen führen sollen (**Interessenbekundungsverfahren**). Die Anschrift der HAD ist:

Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611) 974588-0; Fax: (0611 974588-20
info@had.de; www.had.de .

(2) Die Erfassungssoftware und das Passwort sind von der HAD zu beziehen, die auch die Beratungsstelle (Helpdesk) unterhält. Weiteres ist auf der Internetseite der HAD zu entnehmen. Die HAD-Leistungen (einschließlich Software, Bekanntmachung Inland und EU, Beratung, Helpdesk) sind für Auftraggeber kostenfrei.

(3) Die HAD übernimmt die Bekanntmachungen im **Amtsblatt „S“ der Europäischen Union (TED-Datenbank)** in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EUVergaberechts, wenn das gewünscht wird; Die Erfassungssoftware ist so ausgelegt, dass im EU-Bekanntmachungsmodus keine Fehler in förmlichen Teilen und bei der Fristenberechnung möglich sind. Aufgrund ihres Sondersendestatus beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar ohne weitere Verzögerungen.

(4) In der HAD werden neben den Ausschreibungen und sonstigen Vergabebekanntmachungen alle das Beschaffungswesen betreffenden Rechtsvorschriften und sonstige die Vergabegeschäfte betreffenden Informationen und Internet-Adressen (*Links*) veröffentlicht.

(5) Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen von Beschaffungsverfahren nach Maßgabe **eingeführter Vergabehandbücher** und **anderweitiger Richtlinien** (u.a. Bund, Land, Kommunen) in anderen Medien und auf **Vergabeplattformen** des Bundes (u.a. www.bund.de, www.evergabe-online.de; www.bbr.bund.de; www.bwb.org), des Landes Hessen (u.a. www.vergabe.hessen.de), der Kommunen und anderer bleiben von der Bekanntmachungspflicht in der HAD unberührt.

(6) Werden Vergabebekanntmachungen zusätzlich in Medien in abgekürzter Fassung veröffentlicht, ist dort die von der HAD mitgeteilte **HAD-Referenz-Nr.** anzugeben, damit Unternehmen der Zugang zur vollständigen HAD-Bekanntmachung erleichtert und damit Transparenz auch in Bezug auf eine Kontrolle hergestellt wird. Werden Vergabebekanntmachungen, die auf der Vergabeplattform des Landes Hessen eingestellt werden, in anderen Medien veröffentlicht, ist Vergabenummer des Landes und die Webadresse <http://vergabe.hessen.de> anzugeben.

6. Eignungsnachweise - Präqualifikationsregister (PQR)

(1) **Eignungsnachweise** der Bewerber und Bieter dürfen nur gefordert werden, soweit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 6 Abs. 4 VOL/A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren

ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt beizubringen sind. **Eigenerklärungen** der Bieter und Bewerber sind in der Regel zuzulassen; weitergehende oder zusätzliche Nachweise sind auf begründete Einzelfälle (u.a. Sicherheitsbereich) beschränkt und aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung Nachweise von dem ausgewählten Auftragnehmer zu verlangen, ist in den Verdingungsunterlagen vorzubehalten, und bleibt davon unberührt. Ein Eignungsnachweis durch Vorlage eines PQ-Zertifikats ist nicht ausgeschlossen¹⁹.

(2) Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter dürfen weitere Eignungsnachweise oder solche in anderer Form (z.B. Original) verlangt werden, wenn das in der Vergabebekanntmachung

oder in den Verdingungsunterlagen im Einzelnen vorbehalten wurde.

(3) Bei unzutreffenden Eigenerklärungen ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit

des Bewerbers oder Bieters, die einen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren rechtfertigen können.

(4) Für den Baubereich besteht ein bundesweites Präqualifikationsverzeichnis, das vom *Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.* (§ 6 Nr. 3 VOB/A) getragen wird. Dieses PQ-Register erfasst bundeseinheitlich alle dort aufgestellten Kriterien nach Maßgabe der VOB/A.

Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

Konstantinstraße 38, 53179 Bonn

Telefon+49 (0)228-94 37 77-0; Fax: +49 (0)228-94 37 77-20

info@pq-vob-verein.de ; www.pq-verein.de .

(5) In anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz und GPA-Staaten sowie in einigen Bundesländern bestehen eigene PQ-Register. Im Falle entsprechender Nachweise ist deren Gleichwertigkeit im Einzelfall zu prüfen; den Nachweis hat der Bewerber und Bieter zu führen.

Informationen über Inhalt und Umfang der PQ-Register sind von dort zu beziehen.

(6) In Hessen besteht ein von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. geführtes regionales PQ-Register

Hessisches Präqualifikationsregister - HPQR

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 974588-0. Fax: +49 (0)611) 974588-20

info@absthessen.de ; www.hpqr.de .

(7) Die hinterlegten Nachweise der PQ-Register sind deren Internetseite zu entnehmen.

Die Beschaffungsstellen haben zugelassene PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs wie individuelle Einzelnachweise anzuerkennen; in Zweifelsfällen hat das Unternehmen die Richtigkeit des PQ-Nachweises zu belegen.

7. Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

(1) Zuständige Stelle zur Benennung/Zubenennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. – ABSt He -

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 974588-0. Fax: +49 (0)611) 974588-20

info@absthessen.de ; www.absthessen.de .

Soweit öffentliche Auftraggeber das wünschen, benennt sie auf Anforderung kostenfrei geeignete Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

(2) Auf Anforderung übernimmt die ABSt He nach dem Zufallsprinzip Zubenennungen dort registrierter Unternehmen im Rahmen jedweder Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe insbesondere als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs

und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken (Absprache, Bestechung, Vorteilsnahme u.s.w.).

8. Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Gewährleistung

Bei der Forderung von Sicherheitsleistungen ist nur das zu besichernde Risiko zu berücksichtigen;

überzogene Sicherheitsleistungen verteuern Beschaffungen und benachteiligen besonders kleinere und mittlere Unternehmen. Die Vorgaben des § 9

Abs. 4 VOL/A/1 und § 18 VOL/B sowie § 9 Abs. 7 und 8 VOB/A und § 17 VOB/B sind verbindlich einzuhalten.

¹⁹ s. Abs. 4 bis 7 des Stammerlasses; neben den dort genannten PQ-Nachweisen des PQ-Bau und HPQR bestehen

z.Z. auch PQ-/ULV-Register in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in anderen EWG-Staaten.

9. Technische Standards / Spezifikationen

9.1 Standardleistungstexte - eVergabe

(1) Standardleistungstexte, die nicht amtlich bekanntgegeben sind, sind grundsätzlich nicht zu verwenden oder vorher eingehend darauf hin zu untersuchen, ob diese unternehmens-

oder verbandsspezifische Merkmale enthalten, die zu einer illegalen Beschränkung des Wettbewerbs führen können (z.B. „**Werksnormen**“, **proprietäre Produkte oder Eigenschaften**). Auf die Vorgaben des § 7 mit Anhängen TS VOL/A und § 7 Abs. 3 ff mit Anhängen TS VOB/A wird hingewiesen. Verstöße werden von der Europäischen Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258, 260 AEUV, ex-226, 228 EGV, verfolgt.

(2) Die im Rahmen der nationalen und europäischen Normung (**DIN/EN**) herausgegebenen nationalen technischen Standards, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - **ATV / VOB/C – DIN 18299 ff** mit dem **Standardleistungsbuch (STLB-Bau)** des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – **GAEB** – und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich Hoch- und Verkehrswegebau herausgegebenen Standardleistungstexte sind produkt- und herstellerneutral und erfüllen die EU-Vorgaben.

9.2 EU-Notifikation

(1) Nach dem „**98/34 Informationssystem über nationale technische Vorschriften – TRIS**“ ist jeder Entwurf einer technischen Vorschrift betreffend Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission und den EUMitgliedstaaten formell mitzuteilen, bevor sie in Kraft gesetzt wird (**Notifikation**)²⁰.

Technische Vorschriften für Produkte sind u.a. alle technischen Standards und Verfahren in Form von Standardleistungstexten; für Dienste der Informationsgesellschaft können u.a. Standards von e-Vergabepattform-Verfahren sein. Solche technischen Vorschriften unterliegen einer Stillhaltefrist, während der sie nicht verbindlich sind. Die Regelung ist bieterschützend. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Notifikationsverfahrens

können Bieter nicht auf diese Standards verpflichtet werden; sie sind insoweit in ihren Angeboten rechtlich frei in der Wahl der Produkte, die insoweit nicht als nicht ausschreibungskonform zurückgewiesen werden können.²¹

(2) Das Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission erfolgt ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – BMWi / Referat EB2 (infororm@bmwi.bund.de). Die Notifikationen sind diesem bis auf weiteres ausschließlich zu übermitteln durch

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Referat II 1 - Zentrale Meldestelle – oder Referat III 5

Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 815-0; Fax: +49 (0)611 815 2228;

poststelle@hmwvl.hessen.de

10. Bau-Vergabehandbuch – VHB; Vergabehandbuch Straßenbau – HVA B-StB

(1) Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung des **Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)** und das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) – laufende Ausgabe – allen öffentlichen Auftraggebern und gegebenenfalls Zuwendungsnehmern empfohlen. Die Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u.a. ÖPNV und IV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt.

²⁰ http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm

²¹ EuGH, Urt. v. 30. April 1996, Rs C-194/94, „CIA Security International SA, Fundstelle s. vorstehende Fußnote

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen stellt öffentlichen Auftraggebern in Abstimmung mit dem BMVBS unverschlüsselte Worddateien der VHB-Formulare gegen Abgabe einer beim Ministerium anzufordernden Eigenerklärung zur Verfügung. Das VHB enthält u.a. auch Formulare für die Beschaffung von Leistungen nach der VOL/A. Kontaktstelle ist das

Hessische Ministerium der Finanzen

Referat Grundsatzfragen des Vergabe- und Vertragsrechts,
Zentrales Baumanagement

Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 32-0; Fax: +49 (0)611 / 32 - 2488

vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

(3) Weiteres ist auch beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) zu erfahren - www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm (Hochbau) und <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Strasse-1434/Strassenbau.htm> (Straßenbau). Das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) ist auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank eingestellt.

11. Nachprüfungsverfahren; Streitbeilegung

11.1 VOB-Stellen

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A/1 - **VOB-Stellen** - sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

11.1.1 Hessisches Baumanagement - hbm (vormals Staatshochbauverwaltung),

Hessisches Immobilienmanagement - HI, TU Darmstadt

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Vergabereferat -

Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main,

Telefon: +49 (0)69 58303-0, Fax +49 (0)69 58303-1090;

vobstelle@ofd.hessen.de

11.1.2 Landesstraßenbau (Ämter für Straßen- und Verkehrswesen - ASV):

Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen - VOB-Stelle,

Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,

Telefon: +49 (0)611 366-3385 (0), Fax: +49(0)611 366-3435;

vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de

11.1.3 Andere Beschaffungsstellen in Hessen,

soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:

- **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,**

Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,

Postfach, 64278 Darmstadt,

Telefon: +49 (0)6151 12-6348 (0), Fax: +49 (0)6151 12-5816;

vobstelle@rpda.hessen.de

- **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle,**

Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,

Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,

Telefon: +49 (0)641) 303-2330 (0), Fax: +49 (0)641) 303-2197;

vobstelle@rpgi.hessen.de

- **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle,**

Steinweg 6, 34117 Kassel,

Postfach, 35112 Kassel,

Telefon: +49 (0)561) 106-3222 (0), Fax: +49 (0)561) 106-1643

vobstelle@rpkh.hessen.de

Verfahren vor einer VOB-Stelle ersetzen keine **Rügeobliegenheiten** oder einen förmlichen **Nachprüfungsantrag** bei der Vergabekammer und haben **keine aufschiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff GWB; Fristen werden nicht gehemmt.

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten auch die hier angesprochenen Auftraggeber in allen Fragen der VOB/A/1. Nach deren Ermessen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht (VOB/A EG und SektVO) behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 107 ff GWB vereinbar ist. Sie können Auftraggeber beraten in Fällen, in denen die Verwaltung der Zuwendung des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission anderen als staatlichen Stellen obliegt und die Kosten der VOB-Beratung von diesen Stellen oder den Zuwendungsnehmern getragen werden.

11.1.4 Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten können die nach § 21 VOB/A/1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen; die Einrichtung der VOB-Stelle ist der VOB-Stelle beim Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung formlos mitzuteilen.

11.2 Nachprüfungsbehörden (§§ 102 ff GWB):

11.2.1 Nachprüfungsbehörden

(1) Nachprüfungsbehörden waren **Vergabeprüfstellen** (ex-§ 103 GWB) und sind **Vergabekammern** (§ 104 GWB). VOB-Stellen sind keine Nachprüfungsbehörden und damit keine Vergabeprüfstellen, sondern eigenständige Nachprüfungsstellen (§ 21 VOB/A/1), die allein für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb des förmlichen EU-Vergaberegimes zuständig sind.

(2) *entfallen*

(3) Verfahren der Vergabeprüf- und VOB-Stelle haben **keine aufschiebende Wirkung** für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer; Ausschlussfristen werden nicht gehemmt.

11.2.2 Vergabekammer des Landes Hessen

Für **Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff GWB** bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der **Verordnung über die Vergabekammern** vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318), i.d.F. vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 509), und der **Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen** vom 1. Juli 2011 (http://www.rpdarmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=67d994a92f94eb2b7d8ef0b9e455a1c9).

In Beschaffungsverfahren, die dem förmlichen **EU-Vergaberegime** der §§ 97 ff GWB unterliegen, ist in den **EU-Bekanntmachungsmustern** (s. SIMAP²²- oder HAD-Erfassungsmasken,

Nr. VI.4.1 – „Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren“) und

in den **Verdingungsunterlagen** ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer die Vergabekammer wie folgt vollständig anzugeben:

**Vergabekammer des Landes Hessen
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,**
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2,
Postanschrift: Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: +49 (0) 6151 12 6348 (12 0),
Fax: (+49 6151 / 06151) 12 5816

Ist eine Vergabepflichtstelle eingerichtet, ist diese zusätzlich zu benennen mit dem Hinweis, dass ein Verfahren dort keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach §§ 107 ff GWB hat.

11.2.3 Beilegung von Vertragsstreitigkeiten (§ 18 VOB/B, § 19 Nr. 1 VOL/B):

(1) Zuständige Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus **Bauverträgen** nach § 18 VOB/B ist ausschließlich die der Beschaffungsstelle unmittelbar **vorgesetzte Dienststelle der auftragvergebenden Körperschaft**. Bei den Beschaffungsstellen des Landes ist das deren nächst höhere Behörde, z. B. OFD für hbm und HI; bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Gemeinden und Gemeindeverbände) ist das eine (aufsichtführende) Stelle innerhalb der auftragvergebenden Körperschaft.

(2) Für Vertragsstreitigkeiten bei **Lieferungen und Dienstleistungen** besteht eine Empfehlung zur gütlichen Streitbeilegung ohne Bestimmung der zuständigen Stelle (§ 19 Nr. 1 VOL/B).

12. Illegale Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit

(1) Im gesamten Beschaffungsverfahren sind wirksame interne und externe Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Praktiken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu schaffen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen, sind eigene Ermittlungen selbst bei Angebotsaufklärungen und Verhandlungsverfahren zur Sicherung von Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen der

Landeskartellbehörde

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 815 – 0 ; Fax: +49 (0)611 815 2230

landeskartellbehoerde@hmvwl.hessen.de .

(3) Der **Ausschluss von Bietern und Bewerbern** wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 13. Dezember 2010 (StAnz. 52/2010 S. 2831). Auf die Empfehlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 3/2009 S. 132) betr. **Korruptionsvermeidung in hessischen**

Kommunalverwaltungen

wird hingewiesen.

(4) Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel

Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

22 Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 – <http://simap.eu.int>

13. Geltungsbereich

(1) Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des **Landes** nach § 55 LHO.

(2) Für **Gemeinden und Gemeindeverbände** gelten

1. Nr. 1.1 (Anwendung der VOL/A/1 und VOB/A/1 in der jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegebenen gültigen Fassung) und

2. Nr. 5 (Bekanntgabe der Vergabeverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD)

als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) und nach § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen. Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 werden bei Beachtung der Nr. 2.2 freigestellt.

(3) Empfänger von Förderleistungen (**Zuwendungsnehmer**), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO einzuhalten haben, sind zu verpflichten, Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen,

Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD – (s. Nr. 5) zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Ihnen ist anheimzugeben, die übrigen Regelungen und Hinweise anzuwenden, insbesondere die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1. Nicht verpflichtende Regelungen und Hinweise sind für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderleistungen unerheblich.

14. Aufhebungen; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. April 2001 (StAnz. S. 1413), in der Fassung des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844), ist bereits außer Kraft getreten. Die 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631) werden aufgehoben.

(2) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember **2013** außer Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben.

Wiesbaden, den 1. November 2007 / 18. März 2009 / 14. Dezember 2009 / 26. Oktober 2010 / 29. Dezember 2011 / 20. April 2012 / 18. September 2012 / **26. November 2012**

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 11-06b01-02-12/003

Hessisches Ministerium
der Finanzen
O 1080 A-116- IV 8b.

Hessisches Ministerium Verkehr und Landesentwicklung
III 5 - 59 c 04